



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Kladorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

10. Jahrgang

Freitag, den 17. Oktober 2025

Nr. 14/2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ in der Gemarkung Kemnitz der Stadt Baruth/Mark Seite 2
- Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Werksgelände Fiberboard“ der Stadt Baruth/Mark gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 4
- Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ im Ortsteil Groß Ziescht der Stadt Baruth/Mark gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 5
- Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Wirtschaftsplans 2025 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 5
- Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark bzgl. der einzelnen Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf am 25. Januar 2026 Seite 6

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Seite 9
- Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf Seite 10

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 06.11.2025 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 13.11.2025 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 20.11.2025 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 17.11.2025 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss:**
wird gesondert bekanntgegeben
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
wird gesondert bekanntgegeben

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 11.09.2025 wurde der nachfolgende Sachbeschluss gefasst:

VV 25/102 Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme „Umbau von Büroflächen in Praxisräumlichkeiten im Erdgeschoss des ehemaligen Postgebäudes Ernst-Thälmann-Platz 1, 15837 Baruth/Mark (2. Bauabschnitt)“ auf den Hauptverwaltungsbeamten

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2025 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 25/103** Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erweiterung Werksgelände Fiberboard“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- VV 25/104** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2021 der Stadt Baruth/Mark
- VV 25/105** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021
- VV 25/106** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2022 der Stadt Baruth/Mark
- VV 25/107** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022
- VV 25/108** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2023 der Stadt Baruth/Mark
- VV 25/109** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023
- VV 25/111** Genehmigung der Eilentscheidung zur Vergabe von Ingenieurleistungen

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2025 wurde der nachfolgende Sachbeschluss gefasst:

VV 25/087 Beschluss zur Genehmigung des Kauf- und Auflassungsvertrages betreffend die Veräußerung der kommunalen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes „Borgscheidchen II“

Baruth/Mark, den 07.10.2025

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Bekanntmachung

über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächenanlagen Kemnitz-Ost“ in der Gemarkung Kemnitz der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenanlagen Kemnitz-Ost“ in der Gemarkung Kemnitz gebilligt und zur Veröffentlichung beschlossen (25/060).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 93, Flur 2 in der Gemarkung Kemnitz. Das Plangebiet hat eine Größe von 38,54 Hektar. Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c Baugesetzbuch.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenanlagen Kemnitz-Ost“ soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangebracht werden. Dies ist ein Beitrag, den im „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 deutlich angehobenen Ausbaukorridor für Solaranlagen von mindestens 215 Gigawatt im Jahr 2030 zu erreichen. Aktuell sind ca. 63 Gigawatt installiert.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Planunterlagen überarbeitet. Die Änderungen machen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute eingeschränkte Beteiligung sowie eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (Veröffentlichungsfrist) vom

18. Oktober 2025 bis einschließlich 01. November 2025

unter der Internet-Adresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen>
eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter

<https://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die veröffentlichten Planunterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

Montag - Dienstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an paul@stadt-baruth-mark.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege z. B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der

Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt, entnommen werden.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und werden veröffentlicht:

1. Bebauungsplan-Entwurf vom 11. Juni 2025, geändert am 30. September 2025
2. Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf vom 11. Juni 2025, geändert am 30. September 2025
3. Grünordnungsplan: Entwicklungskonzept vom 4. Juni 2025, geändert am 30. September 2025
4. Grünordnungsplan: Bestandsplan vom 4. Juni 2025
5. Grünordnungsplan: Text vom 4. Juni 2025, geändert am 30. September 2025
6. Artenschutzgutachten Brutvögel vom September 2024
7. Artenschutzgutachten Zauneidechsen vom Mai 2025
8. Gutachten Sichtbarkeit der Freiflächen-PV-Anlagen „Kemnitz Ost“ und „Kemnitz West“ von der Ortslage Kemnitz vom Juni 2025

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltprüfung mit Aussagen
 - zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter.
 - zum Artenschutz und
 - zu den Biotoptypen und -wertigkeiten sowie weitere Schutzobjekte;
2. die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Naturschutz, Landschaftsschutz, Kultur-/Sachgüter, Gesundheit, Wasser, Boden, Wald und Immissionsschutz
3. Gutachten zu den Themen Artenschutz (Brutvögel, Zauneidechsen) und Sichtbarkeit der Freiflächen-PV-Anlagen

Baruth/Mark, den 06. Oktober 2025

Ilk
Bürgermeister



Siegel



Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“, mit Flurstückseintragungen, Plangebiet rot markiert (Plangrundlage: © Geobasisdaten der LGB: GeoBasis-DE/LGB)



Abbildung 2: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (räumliche Einordnung) (Plangrundlage: © Geobasisdaten der LGB: GeoBasis-DE/LGB)

**Bekanntmachung
über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Erweiterung Werksgelände Fiberboard“
der Stadt Baruth/Mark
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 25.09.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Erweiterung Werksgelände Fiberboard“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Baruth/Mark aufzustellen (VV 25/103).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 48, 277, 278, 324 und tlw. 291, Flur 3 in der Gemarkung Baruth/Mark.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 185, Flur 3, Gemarkung Baruth/Mark
- im Osten durch das Flurstück 187, Flur 3, Gemarkung Baruth/Mark
- im Süden durch das Flurstück 49, Gemarkung Baruth/Mark
- im Westen durch Flächen im B-Plangebiet Bernhardsmüh V-A

Das Plangebiet ist in der beigefügten **Übersichtskarte** gekennzeichnet.

Die Fiberboard GmbH hat mit Schreiben vom 21. Juli 2025 die Stadt Baruth/Mark gebeten, für die Errichtung eines Holzlagerplatzes und der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Regenwasserauffangmöglichkeiten die planungsrechtlichen Voraussetzungen und damit das notwendige Baurecht zu schaffen.

Bebauungspläne sind nach dem Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt derzeit für das Plangebiet Waldflächen dar, der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark muss somit im Parallelverfahren geändert werden.

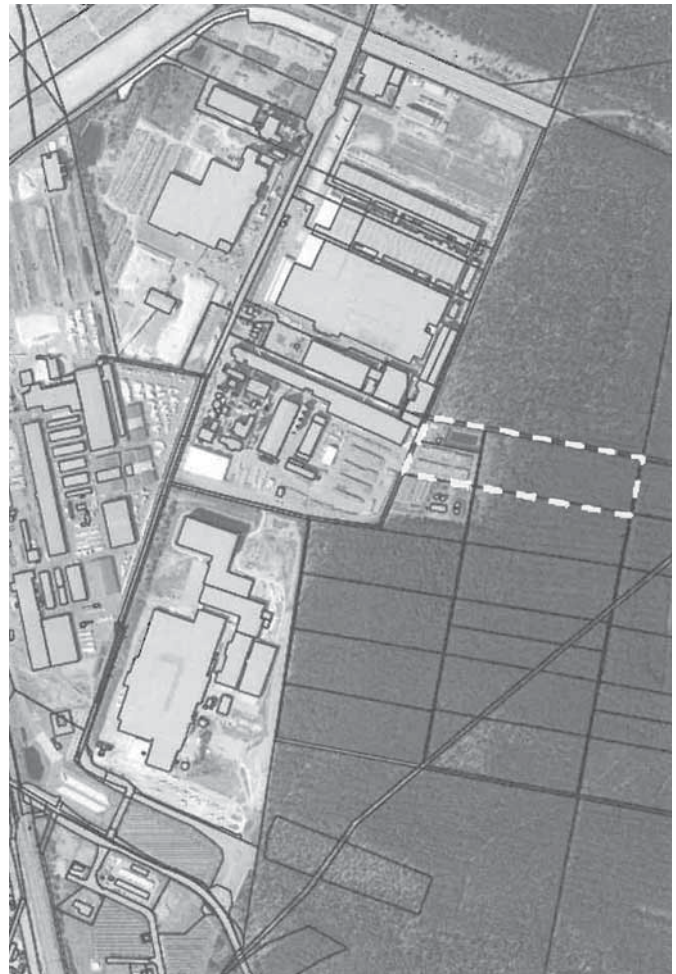
Baruth/Mark, den 29.09.2025

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Übersichtskarte mit Darstellung des Plangebiets des BP
„Erweiterung Werksgelände Fiberboard“



--- Geltungsbereich des Bebauungsplans auf der Grundlage
der ALK und des Luftbildes (ohne Maßstab)

**Bekanntmachung
über den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr.
24/13 „Windpark Groß Ziescht“ im Ortsteil Groß Ziescht der
Stadt Baruth/Mark
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 10.04.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24/13 für das Gebiet „Windpark Groß Ziescht“ im Ortsteil Groß Ziescht der Stadt Baruth/Mark zu ändern (VV 25/003). Das ca. 597 ha große Plangebiet des Bebauungsplans erstreckt sich in einem Halbkreis östlich bis südwestlich des Ortsteils Groß Ziescht. Der Geltungsbereich ergibt sich wie folgt:

- Die südwestliche und südöstliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch die Gemeindegebietsgrenze zu den Nachbarkommunen Gemeinde Steinreich (Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald) und Gemeinde Golßen (Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald) gebildet.
- Die nordwestliche Grenze weist eine Pufferzone zur Sicherung von Abstandsflächen auf.
- Die nördliche und nordöstliche Grenze verläuft kongruent zur Grenze des VRW 03 (Vorranggebiet Windenergie) Groß Ziescht.

Das Plangebiet ist in der beigefügten **Übersichtskarte** gekennzeichnet. Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans waren 28 Windenergiestandorte vorgesehen, von denen sind 8 Windenergieanlagen mit der zulässigen Gesamthöhe von 195 m bereits errichtet worden. Mit dem Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 15 Windenergieanlagen und somit die Zulassung der VESTAS V-162 mit einer Höhe von 250 m ab Geländeoberkante geschaffen werden. Nach Umsetzung der Planung werden dann insgesamt 23 Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans errichtet sein. Die Änderung des Bebauungsplans soll im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgaben der §§ 2 bis 4c BauGB erfolgen.

Im Rahmen der Einwohnerversammlung im Ortsteil Groß Ziescht am 25.03.2025 wurde über die geplante Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan bereits informiert.

Baruth/Mark, den 25.09.2025


Ilk
Bürgermeister



Übersichtskarte mit Darstellung des Plangebiets der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“



Geltungsbereich Bebauungsplan auf ALKIS Grundlage; M 1:3.500

**Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des
Wirtschaftsplans 2025 des Eigenbetriebes WABAU der
Stadt Baruth/Mark**

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirt-
schaftsjahr 2025**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark durch Beschluss vom 13.02.2025 unter der Nummer VV 25/011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgelegt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge3.660.800 €
die Aufwendungen3.242.250 €
der Jahresgewinn418.550 €
der Jahresverlust

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit716.050 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit-7.302.450 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit6.476.693 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf1.245.150 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf1.990.000 €
- Baruth/Mark, den 01.09.2025
- gez. Ilk
Bürgermeister
- (Ersatz-)Bekanntmachungsanordnung**
- Gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26. März 2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 65 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 21.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der Wirtschaftsplan inkl. seinen Anlagen nach §§ 15 bis 18 EigV im Flurbereich des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom
- 22.09.2025 bis einschließlich dem 06.10.2025**
- ausgelegt und zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten eingesehen werden kann:
- | | |
|--------------------|--|
| Montag | 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Dienstag: | 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag: | 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag: | 7.30 - 12.00 Uhr |
- Baruth/Mark, den 01.09.2024
- gez. Ilk
Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark
bzgl. der einzelnen Neuwahl des Ortsbeirates des
Ortsteiles Mückendorf
am 25. Januar 2026**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13. September 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 60]) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Gemäß §§ 54 Abs. 2, 84 Abs. 3 BbgKWahlG i.V.m. § 79 BbgKWahlV bestimmt der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der einzelnen Neuwahl. Die Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf findet somit

**am Sonntag, dem 25. Januar 2026
in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.**

Die einzelne Neuwahl ist erforderlich, da aufgrund des rechtswirksamen Verzichts zweier Ortsbeiratsmitglieder des Ortsteiles Mückendorf zum Ablauf des 31.08.2025 mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 BbgKWahlG vorgesehenen Sitze unbesetzt sind. Insoweit war die Vertretung aufzulösen und ein Wahltermin anzuberaumen.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die o.g. Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

- 1. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder:**
Es sind insgesamt **3 Mitglieder des Ortsbeirates Mückendorf** zu wählen.
- 2. Wahlgebiete/Wahlkreise:**
Der Ortsteil Mückendorf bildet gem. § 88 BbgKWahlG ein Wahlgebiet und zugleich einen Wahlkreis.
- 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
 - 3.1** Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
 - 3.2** Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis

Donnerstag, dem 20. November 2025 (66. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr,

beim

**Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**

schriftlich eingereicht werden.

- 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen:**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 20. November 2025, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung

der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter; bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen:

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im **gesamten Wahlgebiet** zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **6 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf vermerkt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin oder der Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin oder der Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin oder der Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Januar 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (d.h. im jeweiligen Ortsteil) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 25. Januar 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (d.h. im jeweiligen Ortsteil) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden. **In diesen Fällen ist eine Bescheinigung nach § 32 Absatz 5 Nr. 6 der BbgKWahlIV einzureichen.**

- 8.3 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlIV sinngemäß.

- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vor-

stand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in **angemessener Zeit** vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder **Delegiertenversammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.

Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

Die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften entfällt gemäß § 28a Abs. I BbgKWahlG, da der Ortsteil Mückendorf nicht mehr als 300 Einwohner umfasst.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. November 2025, 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz I BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25.11.2025 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke

Anlage 5a

Anlage 7a

Anlage 8a

Anlage 8c

Anlage 9a

sind im Internet auf der Homepage der hiesigen Kommune unter dem Reiter „Politik“, Unterreiter „Wahlen/Volksbegehren“ abrufbar. Die Anlagen werden auch von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Hinweise: Zur Gewährleistung der sofortigen Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter gemäß § 36 Abs. I BbgKWahlG bitte ich um eine Terminabsprache (telefonisch 033704/97223 oder per Mail an: m.linke@stadt-baruth-mark.de).

Baruth/Mark, den 06.10.2025

gez. M. Linke

Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH

Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Pfeleiderer Baruth GmbH betreibt am Standort I 5837 Baruth/Mark ein Faserplattenwerk sowie eine Energiezentrale zur Erzeugung der notwendigen Prozessenergie für die Faserplattenproduktion. Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen der Energiezentrale Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV). Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist die Pfeleiderer Baruth GmbH verpflichtet einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

- 1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen
- 2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit Emissionsgrenzwerten und
- 3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Im Folgenden werden die Informationen zu den o.g. Punkten für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 veröffentlicht. Bereits in 2022 erfolgte der Umbau der Messeinrichtungen. Der Emissionsauswerterechner wurde durch die Fa. DURAG ausgetauscht. Die Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus der Messgeräte erfolgte im Januar 2023, eine Kalibrierung zuletzt im Zeitraum 07-10/2024.

Ergebnisse der Emissionsmessungen und Grenzwertvergleich
Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides i.V. mit den Vorgaben der 17.BImSchV werden an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NOx), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt), gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO2) und Ammoniak (NH3) kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet. Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils mindestens im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden. Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent – bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV - angegeben. Dies ermöglicht einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten.

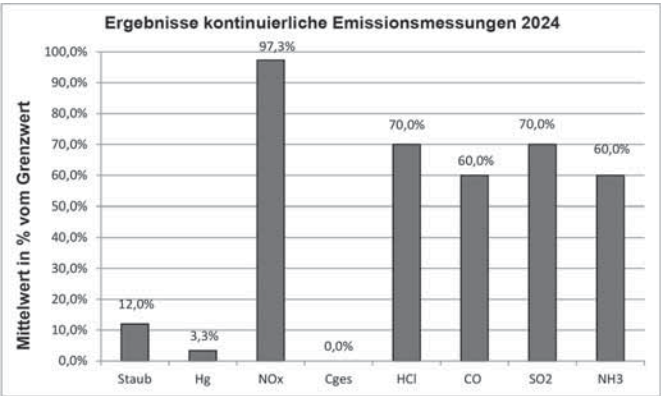


Abbildung 1: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2024

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel für alle gemessenen Schadstoffe unter den Tagesgrenzwerten der 17. BImSchV liegen. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen im Jahr 2024 samt der aufgetretenen Grenzwertüberschreitungen wurde der zuständigen Überwachungsbehörde Bericht erstattet. In diesem Bericht werden neben Dauer und Höhe der Überschreitungen auch die Ursachen für die jeweiligen Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der jeweiligen Störung dokumentiert.

Tabelle 1:
Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen – Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	2	0
Hg	0	0
NOx	0	3
SO2	5	1
C-Ges	0	0
HCl	0	0
CO	13	4
NH3	218	13

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)
Entsprechend den Anforderungen der 17.BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- § 8 (1) 3. Anlage I a der 17.BImSchV:
Σ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- § 8 (1) 3. Anlage I b der 17.BImSchV
Σ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Stoffe nach § 8 (1) 3. Anlage I c der 17.BImSchV
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2024 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%.

Tabelle 2:
Ergebnisse Emissionseinzelmessungen 2024 bezüglich partikelförmiger und filtergängiger Schwermetalle nach 17.BImSchV, PCDD/PCDF sowie dioxinähnliche PCB, Benzo(a)pyren

Parameter	Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	Grenzwert
Schwermetalle (Cd, Tl) nach § 8 (1) 3, Anlage 1 a der 17.BImSchV	0,00 mg/m³	0,05 mg/m³
Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn) nach § 8 (1) 3, Anlage 1 b der 17.BImSchV	0,0 mg/m³	0,5 mg/m³
Stoffe nach § 8 (1) 3, Anlage 1 c der 17.BImSchV Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,00 mg/m³	0,05 mg/m³
PCDD/F + dioxinähnliche PCB angegeben als [WHO-TEQ]	0,01 ng/m³	0,1 ng/m³

Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Verbrennungsbedingungen
Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850°C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden. Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 16 i.V. mit § 7 der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt. Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt. Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

**Bodenordnungsverfahren Christinendorf
Verf.-Nr. 300212 (alt 3002 V)**

I. Vorläufige Anordnung

Im **Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf.-Nr. 300212**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende

2. Vorläufige Anordnung:

- I. Zum Zweck der Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Maßnahmennummern 1000 und 1001 wird den Eigentümern und sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind, auch den Pächtern bzw. Nutzern der Grundstücke, die Nutzung und der Besitz an den nachfolgend aufgeführten Flurstücksteilflächen entzogen und die Teilnehmergemeinschaft Christinendorf mit Wirkung vom

1. November 2025

in den Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Flächen eingewiesen:

**„Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland“
Maßn.-Nr.: 1000 in den Gemarkungen Christinendorf und
Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m²	für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entzogene Fläche in m²
Christinendorf	I	88	19.137	2
Christinendorf	I	89	19.441	28
Christinendorf	I	90	19.782	64
Christinendorf	I	91	50.040	291
Christinendorf	I	92	16.250	125
Christinendorf	I	93	6.333	54
Christinendorf	I	94	7.500	60
Christinendorf	I	95	9.144	78
Christinendorf	I	96	10.496	88
Christinendorf	I	113	2.300	647
Trebbin	3	78	6.890	24
Trebbin	3	79	6.070	334
Trebbin	3	80	6.940	780
Trebbin	3	81	19.160	2615
Trebbin	3	82	5.310	865
Trebbin	3	83	6.030	911
Trebbin	3	84	6.810	1181
Trebbin	3	85	6.030	1159
Trebbin	3	87	6.070	1098
Trebbin	3	88	5.620	1114
Trebbin	3	89	5.040	986
Trebbin	3	90	6.650	1498
Trebbin	3	91	6.580	1580
Trebbin	3	92	6.650	1694
Trebbin	3	93	6.340	613

**„Anlage einer Hecke“
Maßn.-Nr. 1001 in der Gemarkung Christinendorf**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m²	für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entzogene Fläche in m²
Christinendorf	I	3	5.160	57
Christinendorf	I	22	8.780	633
Christinendorf	I	24	21.770	196
Christinendorf	I	95	9.144	69
Christinendorf	I	96	10.496	373
Christinendorf	I	97	2.450	422
Christinendorf	I	98	48.900	197
Christinendorf	I	99	12.940	206
Christinendorf	I	100	12.970	186
Christinendorf	I	101	25.960	265

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der als Anlage I beigefügten Karte (Auszug Wege- und Gewässerplan) gekennzeichnet.

Die Lage und Abgrenzung der betroffenen Teilflächen der Flurstücke sind für die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland, Maßn.-Nr. 1000, der Detailkarte als Anlage 2 und für die Anlage einer Hecke, Maßn.-Nr. 1001, der Detailkarte als Anlage 3 zu entnehmen. Die Detailkarten enthalten eine maßnahmenbezogene Darstellung der betroffenen Flurstücke mit Flächenangaben.

Die Anlagen I, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Bekanntgabe und Auslage

Die 2. vorläufige Anordnung wird in den Bodenordnungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. vorläufige Anordnung mit den Karten liegt

- in der Stadt Trebbin, Markt 1-3, 14959 Trebbin,
in der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen,
in der Gemeinde Am Mellensee, OT Klausdorf, Zossener Str. 21 c, 15838 Am Mellensee,
in der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde,
in der Gemeinde Nuthetal, OT Bergholz-Rehbrücke, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal,
in der Stadt Beelitz, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz,
in der Gemeinde Michendorf, Potsdamer Str. 33, 14552 Michendorf,
in der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf,
in der Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde,
im Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz und
in der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

jeweils während der Sprechzeiten einen Monat zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung beginnt in den jeweiligen Verwaltungen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im entsprechenden Amtsblatt.

Gleichzeitig kann die 2. vorläufige Anordnung mit den Karten im Internet unter <https://b9g.de/bov-christinendorf> eingesehen werden.

Die 2. vorläufige Anordnung mit Karten wird ebenfalls im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zur Einsichtnahme ausgelegt. Es wird um telefonische Anmeldung unter 03361 554522 gebeten.

3. Die Wirkung dieser 2. vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 bzw. § 63 FlurbG) oder der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren (§ 65 FlurbG).
4. Das Eigentumsrecht an den betroffenen Flächen sowie der gesetzliche Abfindungsanspruch im Bodenordnungsverfahren bleiben durch diese 2. vorläufige Anordnung unverändert bestehen.
5. Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakte vom 1. September 2016 und 14.11.2024 festgestellt worden.

III. Nutzungsentschädigung

1. Die den Eigentümern/Nutzungsberechtigten durch diese Anordnung gegebenenfalls entstehenden Schäden sind durch die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf nach Festsetzung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu entschädigen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird auf Antrag eine jährliche Nutzungsentschädigung von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser vorläufigen Anordnung festgesetzt.
3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat, soweit die Flächen auf der Grundlage eines geltenden Pachtrechtes bewirtschaftet werden, den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergemeinschaft maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser 2. vorläufigen Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die 2. vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Gründe für die 2. vorläufige Anordnung

Die vorläufige Regelung des Besitzes sowie die Nutzungs- und Rechtsausübung zu den betroffenen Flurstücken ist im Bodenordnungsverfahren Christinendorf erforderlich.

Die formalen Voraussetzungen für die Anordnung liegen vor. Insbesondere wurde der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft am 21. April 2021 zu dieser 2. vorläufigen Anordnung gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben. Die Anhörung der von den Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer zur beabsichtigten Besitzregelung wurde am 13. April 2021 durchgeführt.

Ferner sind die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung gegeben. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn diese aus dringenden Gründen vor Ausführung und auch zur Durchführung des Flurbereinigungsplanes erforderlich ist.

Das Bodenordnungsverfahren Christinendorf wurde am 20. November 2012 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet. Der 1. Änderungsbeschluss wurde am 10. Oktober 2013 erlassen. Die Anordnung des 2. Änderungsbeschlusses erfolgte am 4. November 2014. Der Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 FlurbG, als Grundlage für die dieser 2. vorläufigen Anordnung zugrundeliegenden Vorhaben, wurde durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 30. Januar 2014 genehmigt. Die vorgenannten Verwaltungsakte sind bestandskräftig.

Die vorläufige Anordnung ist auch dringlich.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Versiegelung des bereits durchgeführten Wegeausbaus im Verfahren notwendig. Sie sind zeitnah zum Wegeausbau auszuführen. Die Herstellung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zieht Entwicklungs- und Unterhaltungspflege in den darauffolgenden 4 bis 5 Jahren nach sich. Eine spätere Ausführung der Maßnahmen könnte eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge haben.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist der Flurbereinigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über eine vorläufige Anordnung Ermessen eingeräumt. Vorliegend überwiegen die Gründe für die vorläufige Anordnung unter Beachtung des der Vorschrift zu Grunde liegenden Zwecks.

Zweck der Vorschrift ist, die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes bzw. den Übergang in den neuen Rechtszustand und die Umsetzung der geplanten Strukturverbesserungen vorzubereiten, zu sichern und die Durchführung des Verfahrens zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist insbesondere zweckmäßig, um eine Verfahrensverzögerung zu verhindern. Ferner wird der Ausbau mit öffentlichen Mitteln gefördert, die zeitlich nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Die frühzeitige Umsetzung der Maßnahmen und der Erlass der vorläufigen Anordnung liegen im überwiegenden gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensbeteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

VI. Gründe der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Anfechtungsklage und Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das gilt gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Regelung in den Fällen nicht, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Vorliegend überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens am Vollzug der vorläufigen Anordnung gegenüber dem etwaigen Aussetzungsinteresse einzelner Teilnehmer.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind mehrere Flurstücke betroffen. Die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nur in Gänze realisierbar. Widersprüche einzelner Beteiligter gegen den Erlass der vorläufigen Anordnung zugunsten der Teilnehmergemeinschaft würden somit die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt gefährden.

Auch bei der oben beschriebenen Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens an der unverzüglichen Einweisung der Teilnehmergemeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem möglichen Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 2. vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 23.09.2025

Im Auftrag

R. Morgenstern

R Morgenstern
 Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung



Anlagen (Auslage gem. Ziff. II):

- Anlage 1 - Karte mit Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Maßn.-Nr.: 1000 und 1001
 (Auszug Wege- und Gewässerplan)
 Anlage 2 - Detailkarte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßn.-Nr. 1000
 Anlage 3 - Detailkarte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßn.-Nr. 1001

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 41,41 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 11.11.25, Erscheinung: 21.11.25